

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2045

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genereller Entwässerungsplan GEP Solothurn Süd und Teil-GEP Brunnmatten / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) folgende Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung zur Genehmigung ein:

1.1.1 Genereller Entwässerungsplan GEP Solothurn Süd, umfassend die Unterlagen

- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekte, Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnungen, Bericht
- GEP-Zusammenfassung.

1.1.2 GEP-Planänderung Teilgebiet Brunnmatten (Teil-GEP Brunnmatten), bestehend aus dem Nutzungsplan Situation 1:2'500 / Situation 1:1'000.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 GEP Solothurn Süd

2.2.1 Die Stadt Solothurn verfügt bisher für das Gebiet südlich der Aare über das Generelle Kanalisationsprojekt Solothurn Süd 1976, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1034 vom 23. Februar 1979. Dieses soll durch den zur Genehmigung vorliegenden GEP Solothurn Süd ersetzt werden.

2.2.2 Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat am 16. Dezember 2008 die öffentliche Auflage des GEP Solothurn Süd beschlossen und den GEP genehmigt unter dem Vorbehalt, dass während der Auflage keine Einsprachen eingereicht werden.

Da während der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 16. Januar 2009 bis 16. Februar 2009 keine Einsprachen eingereicht worden sind, gilt der GEP Solothurn Süd definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2.2.3 Die im Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:1'000 dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ entspricht weitgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.2.4 Versickerungen

2.2.4.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.2.4.2 Im Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:1'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Auflagen und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.2.5 Solothurn ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) mit der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Emmenspitz in Zuchwil. Gegenwärtig ist für das Einzugsgebiet des ZASE ein Verbands-GEP in Arbeit. Mit der Erarbeitung des Verbands-GEP können sich auch Massnahmen ergeben, die in den Verbandsgemeinden Anpassungen bei den Entlastungskonzepten und den Schnittstellen Gemeinde-Abwasserverband erfordern. Sobald der Verbands-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.6 Der GEP Solothurn Süd ist vom (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

2.3 Teil-GEP Brunnmatten

2.3.1 Die Stadt Solothurn besitzt für das Gebiet nördlich der Aare den Generellen Entwässerungsplan GEP Solothurn Nord, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 471 vom 13. März 2001.

2.3.2 Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat am 28. April 2009 die öffentliche Auflage des Teil-GEP Brunnmatten beschlossen und den Teil-GEP genehmigt unter dem Vorbehalt, dass während der Auflage keine Einsprachen eingereicht werden.

Da während der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 1. Mai 2009 bis 2. Juni 2009 keine Einsprachen eingereicht worden sind, gilt der Teil-GEP Brunnmatten definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2.3.3 Westlich des Brühlgrabes und der Brühlgrabenstrasse, beidseits der Brunnmattstrasse und südlich der Brühlstrasse, befindet sich eine grössere Anzahl Häuser, deren Entwässerung mittels einer Privatleitung ("Strüby-Leitung") an die öffentliche Kanalisation in der Brühlgrabenstrasse besteht, die meisten davon im Mischsystem. Untersuchungen haben nun ergeben, dass sich die über 70 Jahre alte Leitung in einem sehr schlechten Zustand befindet und saniert oder gar ersetzt werden muss. Dazu kommt, dass gemäss § 103 des Planungs- und Baugesetzes nur eine oder wenige Bauten mittels privaten Kanalisationen angeschlossen werden dürfen. Im Weiteren ist mit dem oben in Abschnitt 2.3.1 genannten GEP Solothurn Nord für dieses Gebiet die Entwässerung im Trennsystem vorgeschrieben worden.

2.3.4 Das Konzept des Teil-GEP Brunnmatten sieht vor, dass die Stadt Solothurn in der Brunnmattstrasse eine neue öffentliche Schmutzwasserleitung erstellt (die öffentliche Regenwasserleitung besteht bereits) und die Grundeigentümer innert einer angemessenen Frist ihre Liegenschaftsentwässerungen sanieren und an die neue öffentliche Kanalisation anschliessen mit Aufhebung der Anschlüsse an die "Strüby-Leitung".

2.3.5 Der Teil-GEP Brunnmatten ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912):

3.1 Der GEP Solothurn Süd der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

- 3.1.1 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.1.2 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.1.3 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.1.4 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1034 vom 23. Januar 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt 1976 der Stadt Solothurn sowie sämtliche seither genehmigte, die Abwasserentsorgung im Gebiet Solothurn Süd betreffenden, Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.2 Der Teil-GEP Brunnmatten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, bestehend aus dem in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.2. erwähnten Plan, wird mit den folgenden Bedingungen genehmigt.
- 3.2.1 Die in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.3 enthaltenen Bemerkungen gelten sinngemäss.
- 3.2.2 Für das Gebiet ausserhalb des Perimeters des hiermit genehmigten Teil-GEP Brunnmatten bleibt weiterhin der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 471 vom 13. März 2001 genehmigte GEP Solothurn Nord gültig.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat Genehmigungsgebühren von Fr. 8'000.00 für den GEP Solothurn Süd und von Fr. 600.00 den Teil-GEP Brunnmatten sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 8'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Genehmigungsgebühr:	Fr. 8'600.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<hr/>	
	Fr. 8'623.00	
	<hr/> <hr/>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111132	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen GEP Solothurn Süd und 1 genehmigter Plan Teil-GEP Brunnmatten

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen GEP Solothurn Süd und 1 genehmigten Plan Teil-GEP Brunnmatten

Stadtbauamt Solothurn, Tiefbau, Baselstrasse 13, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und 1 genehmigten Plan (ungefaltet) GEP Solothurn Süd sowie 2 genehmigten Plänen Teil-GEP Brunnmatten

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen GEP Solothurn Süd und 1 genehmigten Plan Teil-GEP Brunnmatten

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung und 1 Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:1'000 GEP Solothurn Süd

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Solothurn: Genereller Entwässerungsplan GEP Solothurn Süd und Teil-GEP Brunnmatten, mit Bedingungen und Auflagen.“)